

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Initiativen im Bundesrat des Freistaats Thüringen in Bezug auf die Beendigung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/5881** vom 17. April 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juni 2024 beantwortet:

1. Welche Initiativen zur Bekämpfung der sogenannten Coronapandemie hat die Landesregierung als Vertreter des Freistaats Thüringen im Bundesrat eingebracht?
2. Welche Initiativen hat die Landesregierung als Vertreter des Freistaats Thüringen im Bundesrat eingebracht, um die einrichtungsbezogene Impfpflicht zu verhindern?
3. Welche Initiativen hat die Landesregierung als Vertreter des Freistaats Thüringen im Bundesrat eingebracht, um die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach Einführung auszusetzen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Der Freistaat Thüringen hat keine Initiativen im Sinne der Fragestellung in den Bundesrat eingebracht.

Dessen ungeachtet hat sich sowohl das im Freistaat Thüringen für Gesundheit zuständige TMASGFF als auch ich als Ministerin persönlich zur vorzeitigen Aufhebung der Regelungen an den Bund gewandt.

Thüringen hat im Bundesrat unter anderem wegen der Nichtaufhebung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) den Verschärfungen des IfSG für September/Oktober 2022 nicht zugestimmt.

Um insbesondere hochaltrige sowie pflegebedürftige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten, für die ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere oder auch tödliche COVID-19-Krankheitsverläufe besteht (sogenannte vulnerable Personengruppen), besser vor einer COVID-19-Infektion zu schützen, galt ab 16. März 2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen. Diese Regelung war befristet und ist zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen.

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin